



Seit 2019 ist das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz (TFWAG) in Kraft. Weiterhin ist das Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz in Geltung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen ist es nunmehr möglich, dass für einen Freizeitwohnsitz sowohl die Freizeitwohnsitzpauschale nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz (landläufig „*Tourismusabgabe*“ oder „*Aufenthaltsabgabe*“ bezeichnet) und **zusätzlich die Freizeitwohnsitzabgabe nach dem Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz zu zahlen ist**. Zur Klarstellung soll die tabellarische Darstellung dienen:

	Freizeitwohnsitzpauschale Landesabgabe	Freizeitwohnsitzabgabe Gemeindeabgabe
Gesetzliche Grundlage	Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz	Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz
Abgabenbehörde	Landesregierung	Gemeinde (Bürgermeister, Stadtmagistrat l.b.k.)
Abgaben-gegenstand	Die vom Verfügungsberechtigten eines Freizeitwohnsitzes für seine Nächtigungen und für die Nächtigungen seiner Angehörigen zu entrichtende Abgabe.	Für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist eine Freizeitwohnsitzabgabe zu erheben.
Was ist ein Freizeitwohnsitz?	Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.	Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken verwendet werden.
Höhe der Abgabe	Die Höhe des Freizeitwohnsitzpauschales ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gebiet des Tourismusverbandes am 1. Mai eines jeden Jahres zu entrichtenden Abgabe mit dem jeweiligen Faktor. (abhängig von der Wohnnutzfläche)	Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen.
Berechnungsbeispiel	Wohnnutzfläche 80 m ² - Berechnungsfaktor 240 x der verordneten Abgabe in der jeweiligen Tourismusregion z.B. Innsbruck Abgabe Euro 2,00	Wohnnutzfläche mehr als 60m ² - 90m ² Freizeitwohnsitzabgabe mindestens EUR 290,00 - EUR 700,00 Abhängig von der Verordnung der jeweiligen Gemeinde

	Freizeitwohnsitzpauschale Landesabgabe	Freizeitwohnsitzabgabe Gemeindeabgabe
	Faktor 240 x EUR 2,00 = EUR 480,00 Freizeitwohnsitzpauschale	
Fälligkeit	10. November eines jeden Jahres	30. April eines jeden Jahres
Wem kommt die Abgabe zu?	Tourismusverband	Gemeinde
Ansprechpartner bei Rückfragen?	Tourismusverband	Gemeinde